



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 162-1/12

Wien, 13. April 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Grundsätze für Hilfen
für Familien und Erziehungs-
hilfen für Kinder und Jugendliche
(Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-
gesetz 2012 - B-KJHG 2012),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-421600/0001-II/2/2012

Zu dem mit Schreiben vom 12. März 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Es wird auf die Stellungnahmen des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18. November 2008, vom 13. November 2009 sowie insbesondere vom 30. März 2010 verwiesen. Das Land Wien betrachtet den Entwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 als eine wichtige Weiterentwicklung im österreichischen Kinderschutzrecht. Insbesondere die Festlegung von sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Standards, vor allem im Bereich des Gefährdungsabklärungsverfahrens, des Hilfeplans und der fachlichen Dokumentation sowie die Stärkung der Kinderrechte, insbesondere der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen, aber auch die Stärkung der Rechte der Eltern sind hervorzuheben.

Auf folgende, bereits in der Stellungnahme des Landes Wien vom 30. März 2010 erwähnte Punkte darf nochmals hingewiesen werden:

Zu § 12 (Fachliche Ausrichtung):

Zwei wichtige Grundsätze der modernen Kinder- und Jugendhilfe, nämlich das Prinzip der besonderen Berücksichtigung von Genderaspekten sowie das Prinzip der Diversität, sollten in den Entwurf aufgenommen werden.

Zu § 16 (Soziale Dienste):

Die in der Wiener Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtigen sozialpädagogischen Instrumente der niederschweligen Betreuung sowie das Angebot der vorbeugenden therapeutischen Hilfen sollten in den Entwurf aufgenommen werden.

Zu den §§ 31 ff (Mitwirkung an der Adoption):

Im Bereich der internationalen Adoption wurde vom Land Wien mehrmals die Einrichtung einer zentralen Stelle für internationale Adoption gefordert. Eine derartige Stelle müsste aus Sicht des Landes Wien unter anderem die Möglichkeit besitzen, die Rechtmäßigkeit von internationalen Adoptionen bereits im Vorfeld zu prüfen. Der Entwurf regelt allerdings im Wesentlichen nur die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers, welcher aus Sicht des Landes Wien vor allem bei Adoptionen aus Ländern, die nicht dem Haager Adoptionsschutzübereinkommen beigetreten sind, nicht über die ausreichenden Instrumente verfügt, den rechtmäßigen Ablauf von Adoptionsprozessen in den Herkunftsländern zu beurteilen.

Zu § 35 (Kinder- und Jugendanwaltschaft):

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden“ aufzunehmen, da für Kinder und Jugendliche diese niederschwellige Zugangsmöglichkeit zur Kinder- und Jugendanwaltschaft von besonderer Bedeutung ist und deswegen explizit im Grundsatzgesetz erwähnt werden sollte.

Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt:

Zu § 4 Z 3 (Begriffsdefinitionen):

In § 4 Z 3 werden Eltern wie folgt definiert: „Eltern‘: Eltern, einschließlich Adoptiveltern sowie die jeweiligen Elternteile, sofern ihnen Pflege und Erziehung oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen“. Danach sind Väter und Mütter, sofern ihnen Pflege und Erziehung nicht zukommen, nicht von diesem Elternbegriff umfasst. Diese Definition sollte entsprechend geändert werden.

Zu § 6 Abs. 4 (Verschwiegenheitspflicht; Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte):

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Landes Wien kein Einwand, dass im Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen bei einem konkreten Verdacht ein Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte an den Kinder- und Jugendhilfeträger gerichtet werden kann. Die Gesetzesbestimmung sieht dabei vor, dass dann, wenn Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurden, dieses Auskunftersuchen gestellt werden darf und eine Auskunft des Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht gegen dessen Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Bei dem Tatbestand der (vorsätzlichen) Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauches scheint dies im Sinne einer Rechtsgüterabwägung durchaus denkbar. Der Tatbestand der „Vernachlässigung“ sollte allerdings ausgenommen werden, denn bei dem Phänomen der Vernachlässigung ist die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bzw. Unvermögen in der Praxis sehr schwer zu ziehen. Insbesondere Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen, weil sie aus den verschiedensten Gründen mit der Erziehung überfordert sind und sich um Hilfe an den Kinder- und Jugendhilfeträger wenden, sollen im Gegenzug nicht damit rechnen müssen, dass jene Informationen, die sie dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses weitergeben, in weiterer Folge gegen sie im Strafverfahren verwendet werden.

Zu § 7 (Auskunftsrechte):

Die Stärkung der Auskunftsrechte von Kinder und Jugendlichen sowie von Eltern und anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen wird vom Land Wien aus-

drücklich im Sinne der Stärkung der Partizipationsrechte von Kindern und Eltern befürwortet (und entspricht im Übrigen der Wiener Praxis). Es sollte jedoch ausdrücklich angeführt werden, dass die Auskunft verweigert werden kann, wenn durch die Auskunftserteilung die Effektivität eines Abklärungsverfahrens bzw. einer Hilfe zur Erziehung beeinträchtigt würde.

Zu § 8 Abs. 3 bzw. § 40 Abs. 4 (Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz; Einsichtsmöglichkeit in die sogenannte „Sexualtäterdatei“ des Bundes):

Diese Einsichtsmöglichkeit wird im Sinne eines effektiven Kinderschutzes begrüßt. Angeregt wird jedoch, dass die Einsichtsmöglichkeit in § 8 Abs. 3 in die sogenannte „Sexualtäterdatei“ zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gestaltet wird (Übernahme in den 2. Teil des Entwurfes). Damit würde eine bundesweite Vereinheitlichung dieses wichtigen Einsichtsrechts erreicht werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit der aktuellen Novelle zum Strafregister (Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden soll) nunmehr ein Einsichtsrecht des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Gefährdungsabklärungsverfahren in das Strafregister SA (unbeschränkte Information) grundsätzlich vorgesehen ist. Allerdings wird die Realisierung dieses Einsichtsrechts von einer weiteren „besonderen gesetzlichen Regelung“ abhängig gemacht. Im Sinne einer bundesweiten Vereinheitlichung auch dieser wichtigen Kinderschutzbestimmung wird angeregt, auch diese besondere gesetzliche Regelung im 2. Teil des Entwurfes (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) zu verankern.

Zu § 23 (Hilfeplanung):

§ 23 sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei der Hilfeplanung von Pflegekindern das Prinzip der Betreuungskontinuität besonders zu berücksichtigen ist. Damit sollen Pflegekinder von unzumutbaren und dem Kindeswohl widersprechenden Betreuungswechseln geschützt werden und klargestellt werden, dass die Hilfeplanung vordringlich aus der Perspektive der Kinder und der Kinderrechte umzusetzen ist.

Zu § 39 (Mitteilungen zur Ermittlungen von Einkommensverhältnissen):

Zu § 39 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Für die Auskunftspflichten betreffend Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Bemessung des Kostenersatzes von Bedeutung ist, gilt § 102 AußStrG sinngemäß“. Dadurch wird für den Kinder- und Jugendhilfeträger eine einzige Norm für die Auskunftspflichten als maßgeblich statuiert, nämlich § 102 AußStrG. Die teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen dem derzeitigen § 37 Abs. 4 JWG, der § 39 des Entwurfs entspricht, und § 102 AußStrG erscheinen nicht erforderlich und zweckmäßig.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
(zu MA 11 - 405/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen